

2423 029

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 755/69

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Waldemar B. [REDACTED],
B. [REDACTED] (I. [REDACTED]), I. [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Friedrichshagen Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Haas, Iorn, Henkel
und Dr. Thum

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
3. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagentfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Schluss

Das Urteil des Berufungsgerichts wird von der Fest-
stellung getragen, daß der Kläger den Vergleich vom
15. April 1958 nicht innerhalb der Frist des Art. III
Nr. 3 i. V. m. Nr. 1 Abs. 1 BRG-Schluss angefochten
hat und demnach weiterhin an diesen Vergleich gebunden
ist. Dieser Auffassung ist beizutreten. Das Schreiben
des Klägers vom 15. Oktober 1965 an das Landesverwal-
tungsamt Berlin bezieht sich schon nach seinem Betreff
nur auf das BRG-Verfahren des Klägers. Auch bei wei-
ter Anlegung kann der Inhalt dieses Schreibens nicht
die Anfechtung des am 15. April 1958 nach BRG geschlos-
senen Vergleichs entzogen werden.

139

- 3 -

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 ZPO), muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Graf

Zern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)